

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort**
vom 8. Dezember 2016

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetz NRW (BestG NW)) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Höhe und Art der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Kamp-Lintfort, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch die Bestattung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen, Umbettungen

1. Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen oder auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, so sind Gebühren in Höhe von 30 % der Gebührensätze der §§ 2 bis 7 des Gebührentarifs zu erheben, wenn mit den Vorbereitungsarbeiten oder der Benutzung bereits begonnen worden ist.
2. Umbettungen
Für die dem Jahr der Umbettung folgenden angefangenen Jahre der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) für die Grabstätte, aus der umgebettet wurde, wird die Hälfte des Anteils der entrichteten Verleihungsgebühr erstattet, der auf den unausgenutzten Teil der Nutzungszeit entfällt.

Bei Umbettung aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Satzung einschl. Gebührentarifeil tritt am 01.01.2017 in Kraft. Am 31.12.2016, 24.00 Uhr, verliert die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschl. Gebührentarifeil ihre Gültigkeit.

**Neufassung des
Gebührentarifs zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 8. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2016 den nachfolgenden Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Verleihungsgebühren

1. **Reihengrabstätten**
Es werden erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) 300,00 €
 - b) bei Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) 625,00 €
 - c) bei pflegefreien Rasenreihengräbern 1.000,00 €

2. **Wahlgrabstätten**
Je Grabstelle werden erhoben:
 - a) bei Wahlgrabstätten 1.200,00 €

3. **Urnenreihengrabstätten**
Es werden erhoben:
 - a) bei Urnenreihengrabstätten 450,00 €
 - b) bei Baumgrabstätten 675,00 €

4. **Urnenwahlgrabstätten**
Je Urnenstelle werden erhoben:
 - a) bei Urnenwahlgrabstätten 825,00 €
 - b) bei Urnenstelen 1.000,00 €

5. Wird bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenstelen das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Dreißigstel (bei Urnenwahlgräbern ein Fünfzehntel) der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten.
6. Ein Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2. Buchst. a) sowie Ziffer 4. Buchst. a) ist nur für einen Gesamtzeitraum möglich.

§ 2

Grabbereitungsgebühren

1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten 100,00 €
2. Bestattung von Verstorbenen bis zum 5 Lebensjahr 280,00 €

3.	Bestattung von Verstorbenen ab dem 6 Lebensjahr	450,00 €
4.	Abräumen der vorhandenen Bepflanzung einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	56,00 €
5.	Bestattung in einer Urnengrabstätte/Baumgrab	225,00 €
6.	Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	42,00 €
7.	Bestattung in einer Urnenstele	40,00 €
8.	Ausschmücken des Grabes und des Grabaushubes mit Dekorationsmatten	90,00 €
9.	Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen	160,00 €

§ 3 Unterhaltungsgebühren

Bei anonymen Bestattungen und/oder Verzichten auf Nutzungsrechte an Grabstätten wird für die Unterhaltung/das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

1)	Rasenreihengrab	750,00 €
2)	Baumgrab	270,00 €
3)	Anonymes Urnenreihengrab	225,00 €
4)	Bei Verzicht auf eine Reihengrabstätte pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	27,00 €
5)	Bei Verzicht auf ein Wahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	41,00 €
6)	Bei Verzicht auf ein Urnenreihengrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	9,00 €

§ 4 Ausgrabungsgebühren

1)	Ausgrabung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	680,00 €
2)	Ausgrabung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500,00 €
3)	Ausgrabung einer Urne	330,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5 Umbettungen

Bei Umbettungen gilt § 4 entsprechend.

Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in § 2 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.

§ 6
Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) für die Benutzung eines Leichenraumes bis zu 4 Tagen inklusive Benutzung des Verabschiedungsraumes | 165,00 € |
| 2) für die Benutzung eines Leichenraumes auf Wunsch über mehr als 4 Tage, je weiterer Tag, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden | 45,00 € |
| 3) für die Benutzung eines Kühlraumes je Tag | 110,00 € |
| 4) für die Benutzung der Friedhofskapelle | 135,00 € |
| 5) Annahme eines Sarges ohne Benutzung der Leichenhalle | 90,00 € |

Sowohl der Tag der Einlieferung als auch der Tag der Bestattung gelten in den unter 1), 2) und 3) genannten Fällen jeweils als ein voller Tag.

§ 7
Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) für die Verleihung eines Nutzungsrechtes | 40,00 € |
| 2) für die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 40,00 € |
| 3) für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde | 20,00 € |
| 4) für die Erneuerung des entzogenen Nutzungsrechtes | 55,00 € |
| 5) für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabmalen und Voll- bzw. Teilabdeckungen – je Antrag | 62,00 € |
| 6) für das Abräumen einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte, Entfernen des Grabmals/Einfassung inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug eines Nutzungsrechtes- | 150,00 € |
| 7) für das Abräumen einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/ Entfernen des Grabmals/Einfassung inkl. Entsorgung bei Verzicht oder Entzug eines Verfügungsrechtes | 75,00 € |

§ 8

Die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Am 31.12.2016, 24 Uhr, verliert der bisherige Gebührentarif seine Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 8. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 8. Dezember 2016

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hinweis

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	06.12.2016	Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 15.12.2016	01.01.2017